



Bekanntmachung der Gemeinde Iffeldorf

über das Inkrafttreten der 17. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Alpenstraße – Teil A“ (Faltergatter) im Bereich der Fl.-Nr. 432/15 und 432/25

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 70 am 08.05.2013 für den Bebauungsplan „Südlich der Alpenstraße – Teil A“ (Faltergatter) die 17. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Fl.-Nr. 432/15 und 432/25 als Satzung beschlossen.



Der Plan der 17. Vereinfachten Änderung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hofmark 9, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß §10 des Baugesetzbuches tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Alpenstraße – Teil A“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Änderung eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder eine unter Berücksichtigung des unter § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am: 16.05.2013

Iffeldorf, 16.05.2013

abgenommen am:


Kroiß
1. Bürgermeister